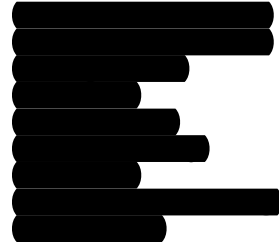




Bezirksausschuss 16  
Ramersdorf-Perlach  
über BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstraße 40  
81660 München

80313 München



Ihr Schreiben vom  
06.05.2021,  
eingegangen am 17.06.2021

Ihr Zeichen  
5.2.6 / 15.04.2021  
6.6.1 / 18.03.2021

Unser Zeichen

Datum  
21.06.2021

Lärmschutz entlang der Balanstraße zwischen Thomasiusplatz und Chiemgaustraße

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 00747 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 –  
Ramersdorf-Perlach vom 10.09.2021

erneutes Schreiben des BA vom 06.05.2021, eingegangen am 17.06.2021

Sehr geehrter Herr Kauer,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 06.05.2021 dürfen wir Ihnen mitteilen, dass die Situation des Straßenzuges Offenbach-/Meyerbeerstraße nicht mit dem betrachteten Abschnitt der Balanstraße zwischen Chiemgaustraße und Thomasiusplatz vergleichbar ist.

Bei der Balanstraße handelt es sich im Abschnitt zwischen Thomasiusplatz und Chiemgaustraße gem. VEP 2005 um eine Hauptverkehrsstraße des Sekundärnetzes. Dies wurde vom Stadtrat beschlossen, mit dem Ziel, dort die Kraftverkehre zu bündeln und gleichzeitig nach Möglichkeit andere Straßen zu entlasten.

Der Straßenzug Offenbach-/Meyerbeerstraße ist hingegen nicht Bestandteil des städtischen Hauptverkehrsstraßennetzes und somit grundsätzlich in der verkehrlichen Bedeutung geringer einzustufen.

Der Straßenzug Offenbach-/Meyerbeerstraße hat die Funktion einer Hauptsammelstraße, die den motorisierten Individualverkehr sowohl aus dem westlich und östlich verlaufenden, nachgeordneten Erschließungsstraßennetz als auch den unmittelbar anliegenden Nutzungs- und Siedlungsbereichen zu bündeln und an das angrenzende, dafür geeignete (Haupt-)Straßennetz abgeben soll. In Anlehnung an die RAST 06 ist dieser Straßenzug seiner Funktion entsprechend zwischen einer Quartiersstraße (ES IV) und einer örtlichen Einfallstraße (HS IV) einzustufen.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) hatte entsprechend den Vorgaben der RLS-90 die Beurteilungspegel für den Tag (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und für die Nacht (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) berechnet.

Der Richtwert der Lärmschutz-Richtlinien-StV (Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm) für Wohngebiete von 70 dB(A) tags wird im Istzustand an zwei Gebäuden überschritten (Balanstraße 103, Balanstraße 160). Der Richtwert der Lärmschutz-Richtlinien-StV für Wohngebiete von 60 dB(A) nachts wird im Istzustand an drei Gebäuden überschritten (Balanstraße 103, Balanstraße 158, Balanstraße 160). Diese hohen Lärmpegel sind auf die Nähe der Gebäude zur Chiemgaustraße (Mittlerer Ring) zurückzuführen.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete von 59 dB(A) tags bzw. 49 dB(A) nachts werden im Istzustand sowohl tags als auch nachts an fast allen untersuchten Gebäuden überschritten. Abgesehen von den drei genannten Ausreißern nach oben, bewegen sich die Werte dabei tagsüber zwischen 57 und 67 dB(A) und nachts zwischen 48 und 58 dB(A), mehrheitlich dabei im mittleren Bereich.

Durch Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Balanstraße auf durchgängig 30 km/h würden an den untersuchten Gebäuden im Vergleich zum Istzustand rechnerisch Pegelminderungen von bis zu 2,4 dB(A) am Tag und bis zu 2,3 dB(A) in der Nacht erreicht. Diese Pegelminderungen treten dort auf, wo der Verkehr auf der Balanstraße pegelbestimmend ist. An den höchstbelasteten Gebäuden direkt am Mittleren Ring würden sich die Lärmpegel durch eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in der Balanstraße auf 30 km/h nur geringfügig reduzieren.

Das großstädtische Umfeld in München bringt in sehr vielen Straßen eine hohe Lärmbelastung durch den Straßenverkehr mit sich, so auch in der Balanstraße. Die Entscheidung über etwaige Maßnahmen erfordert eine Abwägung sämtlicher betroffener Belange. Dabei wird natürlich unter Würdigung der Aspekte in jedem Einzelfall ein vergleichbarer Maßstab bei allen Prüfungen im Stadtgebiet herangezogen. Die im Schreiben vom 09.02.2021 genannten Punkte haben weiterhin Bestand für die Ermessensentscheidung, an der das Mobilitätsreferat festhält.

gez.

MOR-GB2.2121